

# Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ehlbeck – Finkenberg  
Samtgemeinde Amelinghausen

im Auftrag von:

Dipl. -Ing. Oliver Gockel  
Gellerserstr. 21  
31860 Emmerthal

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am Lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

Am 09.01.2024

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

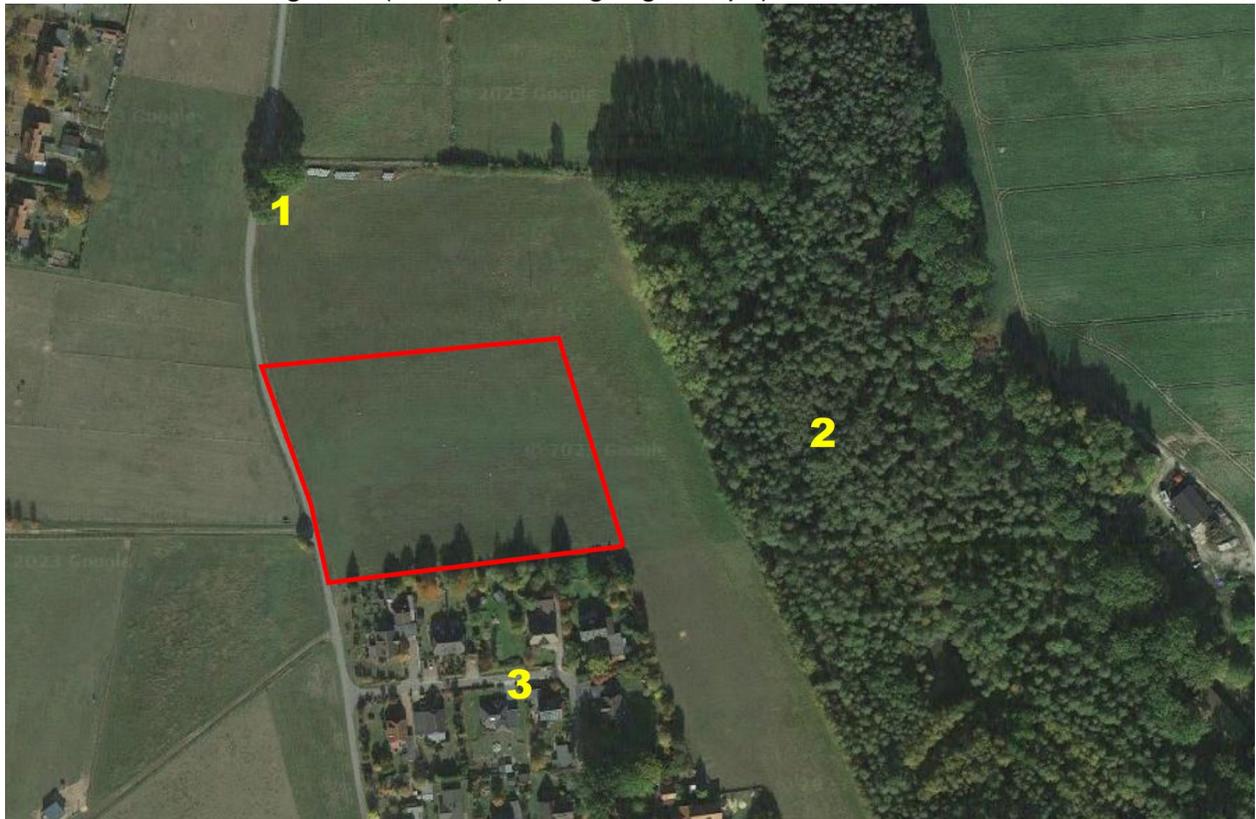
Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel und Fledermäuse. Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen lagen nicht vor.

## 1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden angrenzende Habitate im Umkreis von i.d.R. 200 m mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Ehlbeck (Samtgemeinde Amelinghausen) östlich der Straße Finkenbergr. Das Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzten Mähweide (Abb. 2). Südlich schließt ein Wohngebiet an. Ansonsten ist die Planfläche von Grünland umgeben. Als Gehölzbestände sind zu betrachten, ein Alteichenbestand (5 x BHD 70 - 100 cm, Abb. 3, Lage: Abb. 1, Nr. 1), ein Erlenbruchwald mit randständigen Pappeln (Abb. 4, Lage: Abb. 1, Nr. 2), der anschließende Gehölzrand innerhalb der Wohnbebauung (Fichten, Birken, Ahorne, Weiden, Holunder und Haseln, siehe Abb. 5) sowie eine Anpflanzung entlang der Straße am Finkenbergr aus schwachen Linden (BHD > 15 cm).

**Abb. 1** Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet), 1 Alteichenbestand, 2 Erlenbruch, 3 Wohngebiet (Kartenquelle: googlemaps)



**Abb. 2:** Übersicht über das Plangebiet von Süd-West. Links Straße Finkenberg mit gepflanzten Linden, rechts Übergang zum Wohngebiet. Im Hintergrund Erlenbruch.



**Abb. 3:** Alteichenbestand (Lage: Abb. 1, Nr. 1)



**Abb. 4:** Erlenbruch mit randständigen Pappeln (Lage: Abb. 1, Nr. 2)



**Abb. 5:** Angrenzender Gehölzrand innerhalb der Wohnbebauung



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnlandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lärm- und Lichtemissionen
- Belastungen durch Freizeitnutzung

### 3 Methodik

#### 3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

#### 3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

**Tab. 1:** Begehungszeiträume und -termine

| <b>Empfohlene Begehungszeiträume<br/>gem. DDA-Standard (Südbeck et al.,<br/>2005)</b> | <b>Begehungstermine-Plangebiet:</b> |
|---|-------------------------------------|
| 1. - 31. März   | 19.03.2023                          |
| 16.-30. April   | 18.04.2023                          |
| 1.-15. Mai  | 01.05.2023                          |
| 16.-31. Mai   | 29.05.2023                          |
| 1.-15. Juni   | 07.06.2023                          |

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inklusive Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt (Wetterdaten Soltau: <https://www.wetterkontor.de>).

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

#### 3.3 Fledermäuse

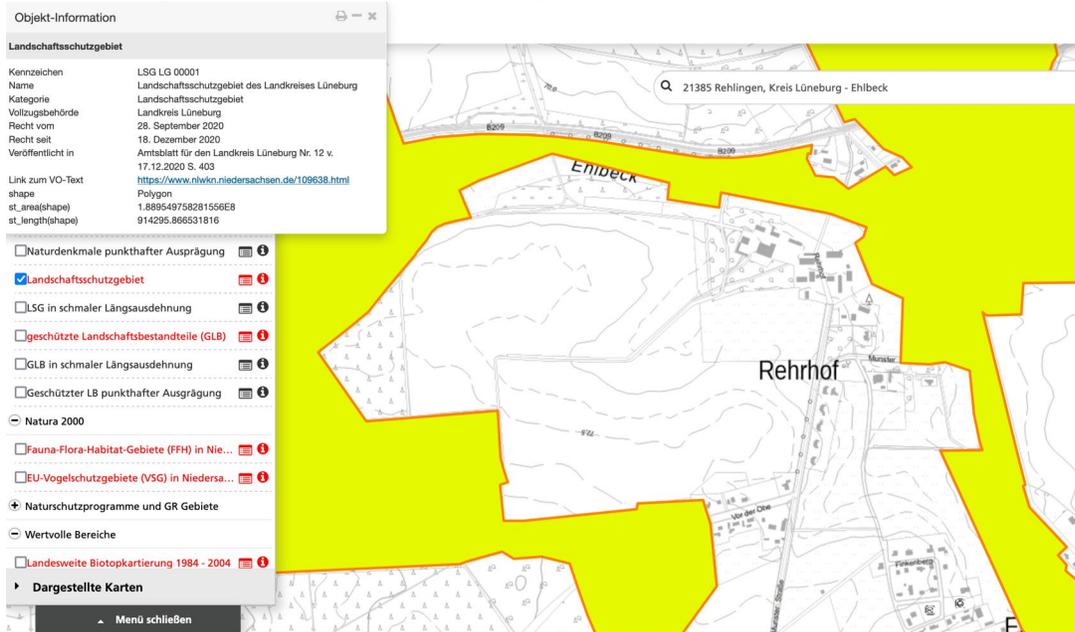
Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

## 4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

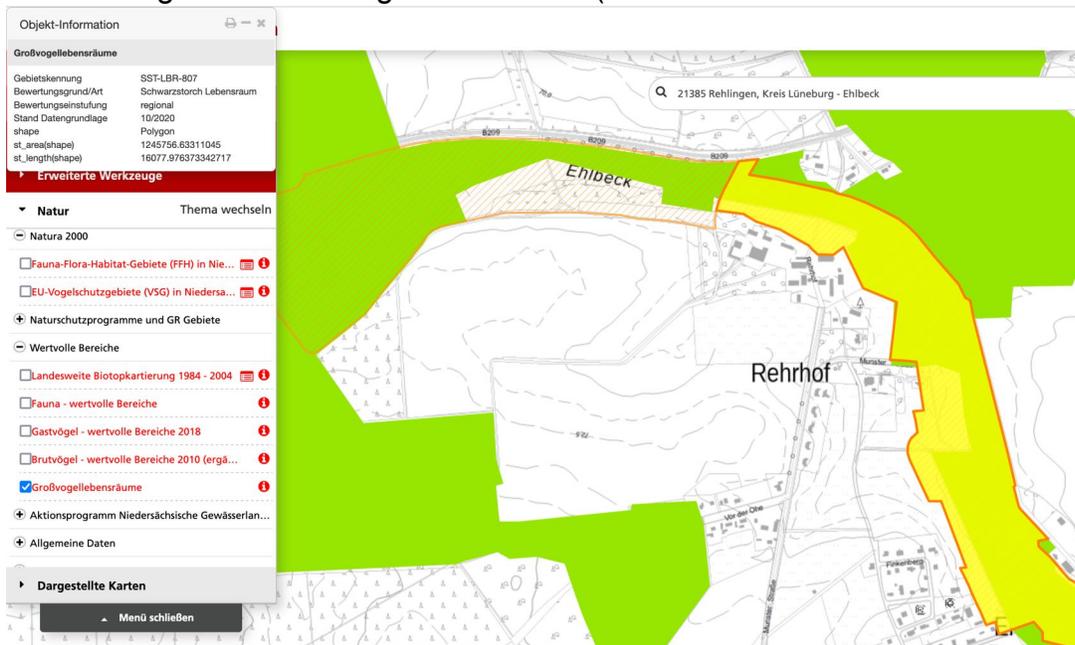
### 4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Im Umfeld befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet und ein Großvogellebensraum (Schwarzstorch).

**Abb. 6:** Lage zum Landschaftsschutzgebiet (Screenshot Umweltkarten-Niedersachsen)



**Abb. 7:** Lage zum Großvogellebensraum (Screenshot Umweltkarten-Niedersachsen)



## 4.2 Avifauna

Tabelle 2 und Abb. 8 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

### Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet, BZ = Brutzeitfeststellung; DZ = Durchzügler, N = Nahrungsgast, ? = externe Hinweise, § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen/ NLWKN 2022) / RL-D (RYSILAVY et al. 2020), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

| Art            | Schutzstatus | Status U-Gebiet | Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)   |
|----------------|--------------|-----------------|--|
| Amsel          | §            | (B)             | Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.  |
| Blaumeise      | §            | (B)             | Flächendeckend vorhandener Brutvogel.  |
| Buchfink       | §            | (B)             | Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.  |
| Buntspecht     | §            | (B)             | Überall verbreiteter Brutvogel.  |
| Dorngrasmücke  | §            | (B)             | Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.  |
| Eichelhäher    | §            | (B)             | Als Brutvogel verbreitet   |
| Elster         | §            | (B)             | Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.  |
| Erlenzeisig    | §            | N               | Regelmäßiger Brutvogel.  |
| Feldlerche     | §, RL-Ni 3,  | (B)             | Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.  |
| Fitis          | §            | (B)             | Flächendeckend vorhandener Brutvogel.  |
| Grünfink       | §            | (B)             | Flächendeckend vorhandener Brutvogel.  |
| Grünspecht     | §§           | (B)             | Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.   |
| Hausrotschwanz | §            | (B)             | Verbreiteter Brutvogel.  |
| Haussperling   | §            | (B)             | Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden. |

|                  |             |     |   |
|------------------|-------------|-----|---|
| Heckenbraunelle  | §           | (B) | Insgesamt verbreiteter Brutvogel.   |
| Kleiber          | §           | (B) | Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.   |
| Kleinspecht      | §, RL-Ni 3  | (B) | In vielen Landesteilen Brutvogel.   |
| Kohlmeise        | §           | (B) | Flächendeckend auftretender Brutvogel.  |
| Kranich          | §§          | ?   | Vierorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.     |
| Kuckuck          | §, RL-Ni 3  | (B) | Nahezu flächendeckend vorhandener Brutschmarotzer, der seit Jahren im Bestand abnimmt.  |
| Mäusebussard     | §§          | (B) | Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen. |
| Misteldrossel    | §           | (B) | Insgesamt verbreitet, aber vielerorts nur in geringer Zahl brütend.   |
| Mönchsgrasmücke  | §           | (B) | Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.   |
| Rabenkrähe       | §           | (B) | Nunmehr wieder überall verbreitet.  |
| Ringeltaube      | §           | (B) | Flächendeckend vorhandener Brutvogel.   |
| Rotkehlchen      | §           | (B) | Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.  |
| Rotmilan         | §§, RL-Ni 3 | N   | Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.  |
| Schwarzstorch    | §§, RL-Ni 1 | ?   | Regelmäßig, aber ziemlich seltener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 50-60 Paare.   |
| Singdrossel      | §           | (B) | Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.   |
| Star             | §, RL-Ni 3  | (B) | Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.   |
| Trauerschnäpper  | §, RL-Ni V  | (B) | Im allgemeinen als Brutvogel verbreitet vorhanden.  |
| Wacholderdrossel | §           | N   | Regelmäßiger Brutvogel  |
| Waldbaumläufer   | §           | (B) | Als Brutvogel weit verbreitet.  |
| Zaunkönig        | §           | (B) | Allgemein verbreiteter Brutvogel.   |
| Zilpzalp         | §           | (B) | Flächendeckend vorhandener Brutvogel.   |

**Abb. 8:** Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste: Grünspecht (Gsp), Feldlerche (Fl), Kleinspecht (Ks), Kuckuck (Ku), Star (S), Trauerschnäpper (Ts). Rote Linie = Planfläche, ( ) = Einzelnachweise mit revieranzeigendem Verhalten



Auf der Planfläche selbst konnten keine Brutnachweise von Vögeln erbracht werden.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste geführt werden, liegen für das Untersuchungsgebiet Hinweise zu folgende Arten vor: Feldlerche, Grünspecht, Kleinspecht, Kranich, Kuckuck, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Star, Trauerschnäpper.

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

### **Feldlerche**

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Im Plangebiet selbst konnten keine Feldlerchen beobachtet werden. Im erweiterten Untersuchungsgebiet konnte ein Brutrevier

nachgewiesen werden, siehe Abb. 8. Das bestehende Brutrevier ist durch die Straße klar vom Plangebiet abgegrenzt. Durch die geplanten Eingriffe sind keine zusätzlichen Kulissenwirkungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand des Revieres auswirken. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

### **Grünspecht**

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass ggf. im Umfeld vorkommende Grünspechte auch die Planfläche als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der relativ strukturarmen und im Vergleich zum Umfeld kleinen Grünlandfläche für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Kleinspecht:** Der Kleinspecht gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Ein Revier des Kleinspechtes konnte im Erlenbruch verortet werden (Abb.8). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Ein Habitatbezug zur Planfläche besteht nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, ist durch die geplanten Eingriffe nicht zu erwarten.

### **Kranich**

Der Kranich gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft. Im Untersuchungszeitraum konnten keine Kraniche beobachtet werden. Es liegen jedoch Hinweise von Anwohnern vor, dass der Bruchwald in Vorjahren als Brutplatz genutzt wurde. Ein konkreter Habitatbezug zur höher gelegenen und direkt an Straße und Wohngebiet angrenzenden Planfläche ist nicht anzunehmen. Die „ökologische Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ bleibt aus gutachterlicher Sicht erhalten.

**Kuckuck:** Der Kuckuck gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten von Wirtsvögeln zerstört. Das Untersuchungsgebiet stellt für den Kuckuck einen kleinen Teillebensraum dar; die Eier eines Kuckucksweibchens können auf mehrere Quadratkilometer verteilt sein (BEZZEL, E., 1985). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, ist durch die geplanten Eingriffe nicht zu erwarten.

**Mäusebussard:** Der Mäusebussard gehört zwar wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als

„flächendeckend vorhandener Brutvogel“. Über dem Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig jagende Mäusebussarde festgestellt werden; revieranzeigendes Verhalten wurde nicht registriert. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich

### **Rotmilan**

Der Rotmilan gehört wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-NI 3). Am 19.03. und 18.04. konnte jeweils ein Rotmilan im Untersuchungsgebiet westlich und nördlich der Planfläche fliegend festgestellt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Schwarzstorch:** Der Schwarzstorch gehört zu den streng geschützten Arten (§§) und ist in Niedersachsen als vom Erlöschen bedroht eingestuft (RL-NI 1). Im Untersuchungszeitraum erfolgten keine Beobachtungen des Schwarzstorchs. Der angrenzende Erlenbruch ist als Großvogellebensraum (Schwarzstorch) verortet (siehe Kap. 4.1). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Ein Habitatbezug zur Planfläche besteht nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, ist durch die geplanten Eingriffe nicht zu erwarten.

### **Star**

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Ein Brutrevier konnte in einer Spechthöhle im Erlenbruch nachgewiesen werden, mindestens ein weitere Brutstätte wird im Wohngebiet vermutet (Abb. 8). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Die Stare nutzen die weitläufigen Grünlandflächen im Umfeld, so auch die Planfläche als Nahrungsflächen. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden, da sie nur einen geringen Anteil der verfügbaren Nahrungshabitats im Umfeld ausmachen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld

des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten. Extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt und regelmäßig gemäht werden, werden zur Förderung des Stars empfohlen.

### **Trauerschnäpper**

Der Trauerschnäpper gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Es konnte ein Brutrevier im bestehenden Wohngebiet nachgewiesen werden (Abb. 8). Ein Habitatbezug zur Planfläche besteht nicht. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt damit aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

### **4.3 Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§).

Im unmittelbaren Plangebiet befinden sich keine potentiellen Fledermausquartiere. Ebenfalls ist die Fläche nicht als wertgebendes Nahrungshabitat einzustufen.

Die angepflanzte Gehölzreihe entlang der Straße sollte als Leitstruktur weiter gefördert und erhalten werden. Bei Eingriffen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

### **4.4 Sonstige Artengruppen**

Die Untersuchungen ergaben keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen auf der Planfläche.

In den angrenzenden Habitaten befinden sich einzelne Amphibienvorkommen. In einem Graben, der dem Erlenbruch westlich vorgelagert ist und in Gartenteichen im Wohngebiet (Abb. 9) konnten rufende Grasfrösche nachgewiesen werden.

**Abb. 9:** Gartenteich an der Nord-Ost-Ecke des Plangebietes



Da die Gewässer nicht direkt von den Eingriffen betroffen sind und durch die Vorhaben auch keine potentiell wertgebenden Wanderrouten zerschnitten werden, wurde von weiteren Untersuchungen abgesehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Amphibien-Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

### Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

### Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.  
Eine Verminderung der Lichtmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

### Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Bei Eingriffen außerhalb des o.g. Zeitraums ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorzusehen.

### Vermeidung von Störungen

- Die bisherige Bebauung beinhaltet eine klare Abgrenzung zum Grünland durch Zäune, Hecken etc. Außerdem wird ein deutlicher Abstand zum Erlenbruchwald eingehalten (Abb.1). Diese Rahmenbedingungen sind auch bei der Erweiterung des Wohngebietes einzuhalten. Eine weitere Erschließung Richtung Osten (Erlenbruch), z.B. durch (Spazier-) Wege, Spiel- oder Freizeitflächen ist auszuschließen.

## **6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG**

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung

- einer durch Eingriffe erforderlichen Nachpflanzung von Gehölzen entlang der Straße zum Erhalt einer potentiellen Leitstruktur für Fledermäuse (Kap. 4.3)
- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung und den Hinweisen zur Beleuchtung (Kap. 5)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

**Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.**

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

## 7 Literatur

**BEZZEL, E. (1993):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

**DRACHENFELS, O.v. (2021):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover

**FLADE, M. (1994):** Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

**GELLERMANN, M. (2003):** Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

**HÄNEL, A. (2011):** Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.  
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

**HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013):** Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

**NLWKN (2015):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

**NLWKN (2022):** Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

**Ryslavy, T. & H-G Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Strahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

**SÜDBECK, P. et al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell